

Vereinssatzung des HSV Langenfeld

1959 e.V.

Stand: 04.11.2021

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der am 30.05.1959 in Langenfeld/Rheinland gegründete Verein führt den Namen HSV Langenfeld 1959 e.V.(Hucklenbrucher Sportverein Langenfeld)
- 2. Der Sitz des Vereins ist Langenfeld/Rheinland
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 4. Die Vereinsfarben sind rot-weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds der zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden kann
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Abmeldung vom Spielbetrieb und/oder die Aufforderung, den Spielerpass herauszugeben, ist für sich genommen im Zweifel nicht als Vereinsaustritt zu werten.
 - 3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob und schuldhaft gegen die Satzung oder Ordnungen verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt;
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.

- 4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschliessungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des erweiterten Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- 2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3. Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds

§ 7 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum 01.01.-31.12 . eines Jahres.

§ 8 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand nach § 26 BGB
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungs- fall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die geänderte Tagesordnung wird anschliessend auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

- 8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festlegung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand nach § 26 BGB des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
- 2. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an:
 - der/die Jugendleiter/in
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand nach § 10 Abs. 1 vertreten.
- 4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vor- stand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden

 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

- Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach §2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
- Alles N\u00e4here regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Vergütung / Aufwendungsersatz

1. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand nach § 10 Abs. 1 zuständig. Der Vorstand nach § 10 Abs. 1 kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die gemeinnützige Körperschaft:

WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH Kronprinzstraße 39 40764 Langenfeld,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Langenfeld, 04.11.2021

Gunnar Neuser

Michael Herriger